

## **In der Senatssitzung am 17. Juni 2025 beschlossene Fassung**

Die Senatorin für Umwelt, Klima und  
Wissenschaft

16.06.2025

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 17.06.2025**

#### **Verordnung zum Schutz von Bäumen im Land Bremen (BaumschutzVO)**

#### **A. Problem**

Die Bremische Baumschutzverordnung ist in die Jahre gekommen und bedarf einer Überarbeitung. Sie trägt den allgemeinen Wohlfahrtsfunktionen des Baumbestandes nicht mehr im angemessenen Maße Rechnung. So setzt der Baumschutz bei den meisten Laubbaumarten erst ab 120cm Stammumfang ein, bei Nadelbäumen sogar erst ab 300cm. Damit liegt die Verordnung im deutschlandweiten Vergleich hinter vielen Verordnungen zum Baumschutz.

#### **B. Lösung**

Der Senat erlässt gemäß § 20 Bremisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BremNatG) in Verbindung mit § 29 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz eine neue Verordnung zum Schutz von Bäumen in der Freien Hansestadt Bremen, welche die bestehende Baumschutzverordnung<sup>1</sup> ablöst.

Die neue Verordnung trägt der hohen Wertigkeit von Bäumen im erforderlichen Umfang Rechnung und stellt grundsätzlich alle Bäume im Bereich des Landes Bremen unter Schutz, sobald diese einen Stammumfang von mindestens 80 cm (gemessen in einem Meter Höhe) vorweisen und nicht aufgrund ihres Standortes oder in der Verordnung abschließend aufgeführten anderen Merkmalen ungeschützt bleiben.

Die neue Baumschutzverordnung regelt dringende Fragen wie etwa den Umgang mit invasiven Arten oder das Verhältnis zum Baurecht oder dem Hochwasserschutz.

Zu der Vorgängerverordnung sind im Schwerpunkt folgende inhaltliche Änderungen zu finden:

- Auf Unterscheidungen der Wertigkeiten anhand der Arten und Gattungen der Bäume wird verzichtet (ausgenommen sind die windbruchanfälligen Pappeln). Von dieser Be trachtung profitieren insbesondere die Nadelbäume und die Weiden.
- Bäume mit einem Stammumfang von 80 cm genießen, sofern ihre Art nicht ausdrücklich vom Schutz ausgenommen wurde, den vollen Schutz der Verordnung.
- Wiederaufnahme der Birke in den Schutzbereich, was insbesondere auf neue Erkenntnisse zu ihrer Insektenfreundlichkeit zurückzuführen ist.
- Feststellung einer besonderen Wertigkeit von Bäumen, die Bestandteile einer Allee sind. Diese werden deshalb schon ab einem Stammumfang von 50 cm geschützt.
- Wegfall der Gebietsausnahmen in Kleingärten. Baumschädigende Regelungen in Gartenordnungen werden hierdurch verdrängt und insb. hochwertig Obstgehölze geschützt.
- Wegfall eines Schutzes von invasiven, gebietsfremden Arten nach Unionsliste.

---

<sup>1</sup> Verordnung zum Schutze des Baumbestandes im Lande Bremen (Baumschutzverordnung) vom 5. Dezember 2002 (Brem.GBl. 2002, S. 647), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 9 des Gesetzes vom 27. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 263)

- Wegfall des Schutzes der Amerikanischen Traubenkirsche aufgrund ihrer invasiven Konkurrenz zu einheimischen Gehölzen.
- Wegfall des Schutzes von Bäumen auf Gründeichen sowie in Profilen von Gewässern erster oder zweiter Ordnung.
- Wegfall der Abstandsregelung, wonach Bäume nicht unter Schutz stehen, die in einem Abstand von weniger als 4 m zu baulichen Anlagen, die der Wohnnutzung dienen, stehen.
- Aufnahme eines nicht abschließenden Kataloges über verbotene Maßnahmen an oder im Umfeld von geschützten Bäumen.
- Verpflichtung zum photographischen Beweis von solchen unmittelbaren Gefahren, die zu einer unverzüglichen Entfernung des Baumes führen, einschließlich der Möglichkeit zur Ahndung von Zu widerhandlungen mit einem Bußgeld.
- Aufnahme eines Kataloges behördlicher Eingriffsmöglichkeiten zur Pflege und Schutz sowie der Abwehr von Gefahren (Baubegleitungen).
- Abkehr von der arbeitsintensiven Baumbestandsbescheinigung der Naturschutzbehörde. Stattdessen Ersatz durch Baumbestandserklärung durch die Grundstückseigentümer. Die Behörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen Entscheidungen im Einzelfall treffen und mit Zwangsmitteln vollstrecken.
- Aufnahme einer Genehmigungsfiktion. Wird über einen vollständig eingereichten Antrag durch die Behörde nicht binnen sechs Wochen entschieden, so gilt dieser als positiv beschieden.
- Regelungen zu Ersatzpflanzungen und Ersatzgeld sind nun der obergerichtlichen Rechtsprechung angepasst, d.h. diese sind verhältnismäßig, bestimmt und transparent, ohne gleichzeitig zu Automatiken zu führen, die eine dem Einzelfall angepasste Entscheidung verhindert (Zumutbarkeitsprüfungen).
- Aufnahme neuer Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände für eine konsequenteren Ahndung durch die Behörden bei Zu widerhandlungen.

Bei allen Neuerungen wurde das Gebot der Verhältnismäßigkeit gewahrt und daran ausgerichtet, dass sie von den zuständigen Behörden noch vollzogen werden können. Regelungen, die in erster Linie einen bürokratischen Mehraufwand bedeuten, ohne dass diese einen deutlichen Mehrwert für den Baumbestand haben (Baumbestandsbescheinigung), wurden gestrichen oder überarbeitet. Zudem werden Übergangsvorschriften eingeführt, die dafür Sorge tragen, dass bereits laufende Bauleitplanverfahren nicht durch die neuen Vorschriften belastet werden. So wird geregelt werden, dass das neue Recht nicht auf Gutachten, die noch auf Grundlage des alten Rechtes erstellt worden sind, keine Anwendung finden wird, wenn die Planaufstellung bereits eingeleitet worden ist.

Auch auf Bauanträge, die bereits vor Inkrafttreten des neuen Rechts gestellt worden sind, ist nur das alte Recht anzuwenden.

Die ursprünglich beabsichtigte Aufnahme eines Index-Wertes zum Inflationsausgleich bei der Festsetzung von Ersatzgeldern wird aufgrund rechtlicher Bedenken nicht mehr erfolgen. Stattdessen wird das Umweltressort wiederkehrend in einem Abstand von zwei Jahren prüfen, ob die Ersatzgeldhöhen noch zeitgemäß auskömmlich sind und die Verordnung gegebenenfalls durch einen Senatsbeschluss anpassen lassen.

## **C. Alternativen**

Werden nicht empfohlen.

## **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck**

Die Gesetzesänderungen haben keine genderspezifischen Auswirkungen. Sie haben auch keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Der Mehraufwand kann mit den zur Verfügung gestellten Personalressourcen umgesetzt werden.

Da die Gemeinden den Vollzug der Baumschutzverordnung nach § 1 Absatz 2 BremNatG als Auftragsangelegenheit wahrnehmen, findet das Konnexitätsprinzip nach Maßgabe des Artikel 146 Landesverfassung Anwendung. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der den Gemeinden entstandene Mehraufwand durch das Land auszugleichen ist.

Der Klimacheck hat ergeben, dass der Beschluss voraussichtlich zu einer Abnahme der Treibhausgasemissionen um bis zu 50 t CO<sub>2</sub>e jährlich führen wird und daher positive Auswirkungen auf den Klimaschutz hat. Die Einsparung ist laut dem Klimacheck im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass der Beschluss voraussichtlich zu einer langfristigen Bewusstseinsbildung hinsichtlich der Bedeutung des Schutzes von Bäumen bei der Bevölkerung bzw. Zivilgesellschaft führen wird. Zudem ist laut Klimacheck eine Auswirkung auf Grün- und Freiflächen der Freien Hansestadt Bremen zu erwarten, weil sich in Folge der Neufassung der Baumschutzverordnung der Bestand an Bäumen voraussichtlich positiv verändern könnte, weil mehr Bäume unter Schutz gestellt werden.

## **E. Beteiligung/ Abstimmung**

Folgende Stellen bekamen Gelegenheit zur Stellungnahme (nach damaliger Ressortbezeichnung):

- Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Stadtentwicklung (Naturschutzbehörde, Wasserbehörden, Landwirtschaft, Bau).
- Senatskanzlei
- Landesvertretung in Berlin
- Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa
- Senator für Inneres
- Senatorin für Justiz und Verfassung
- Senatorin für Kinder und Bildung
- Senatorin für Kultur
- Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport
- Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz
- Senatorin für Wissenschaft und Häfen
- Senator für Finanzen
- Magistratsdirektor Bremerhaven
- Bremischer Deichverband am rechten Weserufer
- Bremischer Deichverband am linken Weserufer
- Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
- Amt für Straße und Verkehr
- Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF)
- Landesamt Geoinformation Bremen
- Feuerwehr Bremen

- Immobilien Bremen
- hanseWasser GmbH
- Umweltbetrieb Bremen
- Umweltschutzamt Bremerhaven
- Landwirtschaftskammer Bremen
- Naturschutzbirat Bremen/Bremerhaven
- NABU Landesverband Bremen
- BUND Bremen
- Landesjägerschaft Bremen e.V.
- Landesfischereiverband Bremen e.V.
- Hanseatische Naturentwicklung GmbH
- Wirtschaftsförderung Bremen
- Handelskammer Bremen
- Autobahn GmbH (Bund)
- Bürgerparkverein
- Stiftung Rhododendronpark
- Vereinigung freischaffender Architekten Deutschlands e.V.
- Architektenkammer Bremen
- Haus und Grund e.V.
- Verband baugewerblicher Unternehmer im Land Bremen e.V.
- Bauindustrieverband Niedersachsen-Bremen
- Industrie- und Handelskammer Bremerhaven
- Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Niedersachsen-Bremen e.V.
- Bund Deutscher Landschaftsarchitekt:innen
- Verband Beratender Ingenieure
- Landesverband der Gartenfreunde Bremen
- Bund Deutscher Architektinnen und Architekten BDA im Lande Bremen
- Verein Deutscher Ingenieure
- Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e.V. (BDB)
- Bündnis lebenswerte Stadt
- Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e.V., Landesverband Bremen/ Niedersachsen-Nord

Durch den umfangreichen Verteiler wurde eine breite Beteiligung sichergestellt. Auf eine öffentliche Beteiligung konnte daher in Übereinstimmung mit der Ermessensregelung aus § 21 Absatz 4 Nr.3 BremNatG verzichtet werden.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden rechtlich und sachlich unter Beteiligung der Naturschutzbehörden der Gemeinden geprüft.

Das Ergebnis der Prüfungen wird den Betroffenen gemäß § 21 Absatz 5 BremNatG mitgeteilt, sobald die endgültige Fassung der Verordnung feststeht. In dieser Mitteilung wird auf jede Anregung oder Kritik eingegangen und die Gründe für die jeweils getroffene Entscheidung dargelegt.

Die Notwendigkeit eines ernstzunehmenden Baumschutzes wurde grundsätzlich anerkannt. Wie sich dieser dann aber in der Verordnung darstellen soll, war zum Teil jedoch umstritten. Im Rahmen der Ressortabstimmung konnten die unterschiedlichen Ressortauffassungen aufgelöst werden.

In Ihrer Sitzung vom 05. Juni 2025 hat die Deputation für Umwelt, Klima und Landwirtschaft dem Entwurf der Verordnungen nebst seinen Anlagen mehrheitlich zugestimmt und empfiehlt dem Senat gleichzeitig den Erlass der Norm als Rechtsverordnung.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Senatsvorlage soll nach ihrer Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister veröffentlicht werden.

Es sind keine datenschutzrechtlichen Belange erkennbar, die einer Veröffentlichung entgegenstehen könnten.

## **G. Beschluss**

Der Senat erlässt gemäß § 20 BremNatG die Verordnung zum Schutz von Bäumen im Land Bremen als Rechtsverordnung.

Verordnung  
zum Schutz von Bäumen in der Freien Hansestadt Bremen  
(BremBaumSchV)

Aufgrund des § 20 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 27. April 2010 (Brem.GBl. S. 315), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2022 (Brem.GBl. S. 149) geändert worden ist, in Verbindung mit § 29 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, verordnet der Senat:

**§ 1**  
Geltungsbereich und Schutzzweck

Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst alle Bäume in der Freien Hansestadt Bremen, die gemäß den nachfolgenden Bestimmungen geschützt sind. Schutzzweck ist es, den Baumbestand in der Freien Hansestadt Bremen

1. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und wegen seiner Bedeutung für das Naturerleben des Menschen,
2. als Beitrag zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
3. wegen seiner Bedeutung als Lebensraum für wildlebende Tiere,
4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und damit auch zum Schutz des Kleinklimas, einschließlich der Abwehr von Hitzepekten

zu pflegen und zu unterhalten.

**§ 2**  
Schutzgegenstand

- (1) Bäume im Geltungsbereich dieser Verordnung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
  1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm,
  2. Ersatzpflanzungen gemäß § 10 vom Zeitpunkt der Pflanzung an,
  3. Bäume in Alleen.
- (3) Der Stammumfang im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 wird in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stämmlinge zugrunde gelegt, die mindestens einen Stammumfang von 40 cm erreichen.
- (4) Bäume in Alleen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 3 sind alle Bäume in einer Allee, die einen Stammumfang von mindestens 50 cm gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden haben. Alleen sind beidseitig an Straßen oder Wegen auf einer Länge von mindestens 50 m parallel verlaufende Baumreihen, deren einzelne Bäume meist einer Baumart angehören sowie untereinander in etwa den gleichen Abstand und in der Regel das gleiche Alter haben.
- (5) Diese Verordnung gilt nicht für
  1. Bäume der Gehölzgattungen Pappeln (*Populus*) und für die Gehölzart Amerikanische Traubenkirsche (*Prunus serotina*),
  2. Wald im Sinne des § 2 des Bremischen Waldgesetzes,

3. Bäume im Geltungsbereich von Landschaftsschutz- und Naturschutzgebietsverordnungen und in anderen geschützten Teilen von Natur und Landschaft gemäß den §§ 22 bis 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,
4. Bäume, die den Erhalt und die Sicherheit von Hochwasserschutzanlagen beeinträchtigen,
5. Bäume in Baumschulen, Agroforstwirtschaften und Gärtnerien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,
6. Bäume, welche in der jeweils geltenden Unionsliste nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 S. 35), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/2031 (ABl. L 317 vom 26.10.2016 S. 4) geändert worden ist, aufgeführt sind,
7. Bäume in botanischen Gärten und im Rhododendron-Park,
8. Bäume in denkmalgeschützten Gartenanlagen auf öffentlichem Grund,
9. abgestorbene oder umgestürzte Bäume,
10. Bäume, über deren Beseitigung bereits im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsregelung nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes oder gemäß § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes nach den Vorschriften des Baugesetzbuches entschieden wurde.

### § 3

#### Verbotene Maßnahmen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen, in ihrem Weiterbestand zu gefährden oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
- (2) Zu den Verboten nach Absatz 1 zählen auch Einwirkungen auf den Wurzelbereich, welche zu Schädigungen oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich umfasst in der Regel die Bodenfläche unter dem Kronentraubereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.
- (3) Verbotene Handlungen sind insbesondere:
  1. das Fällen und Kappen,
  2. das Abgraben, Ausschachten, Aufschütteln oder Verdichten im Wurzelbereich,
  3. das Versiegeln des Wurzelbereiches mit überwiegend wasser- und luftundurchlässigen Materialien (zum Beispiel Asphalt oder Beton),
  4. das Lagern von (Bau-)Materialien im Wurzelbereich,
  5. das Ausbringen von Herbiziden sowie das Arbeiten mit Gasbrennern im unbefestigten Wurzelbereich,
  6. das Ausschütten oder Ausgießen im Wurzelbereich von Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern die Bäume gefährden können,
  7. die Verwendung von Salzen; hiervon ausgenommen sind
    - a) Tausalze, die durch den Straßenbaulastträger sowie den von ihm beauftragten Stellen im vom Bremischen Landesstraßengesetz erlaubten Umfang verwendet werden, und
    - b) die Verwendung von Taumitteln bei Auftreten von Eisregen und Glatteis;
  8. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen.

## § 4

### Zulässige Maßnahmen

- (1) Von den Verboten des § 3 ausgenommen sind die für den Weiterbestand der nach § 2 Absatz 2 geschützten Bäume erforderlichen fachgerechten Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen. Zulässig sind insbesondere:
1. die Entfernung von Totholz,
  2. die Herstellung des Lichtraumprofiles an Straßen und Wegen, soweit dies zur Herstellung der Verkehrssicherung erforderlich ist,
  3. der fachgerechte Rückschnitt von Ästen und Zweigen mit einem Umfang von bis zu 15 cm, soweit diese einen Abstand von 1,5 m von der Gebäudewand, von Dachüberständen oder von Vorbauten wie Balkonen oder Wintergärten unterschreiten,
  4. fachgerechte Maßnahmen im Wurzelbereich mit dem Ziel der Verbesserung des Baumstandortes wie Belüftung und Bewässerung des Wurzelbereiches sowie wurzelschonender Bodenaustausch,
  5. die fach- und sachgerechte Auslichtung von Gehölzbeständen auf den in § 7 Absatz 4 genannten Flächen zur Aufwuchspflege, Funktionserhaltung oder Denkmalpflege,
  6. die Anpflanzung und Pflege von Habitatbäumen durch die Naturschutzbehörde, die Deichverbände oder die nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Freien Hansestadt Bremen anerkannten Naturschutzvereinigungen,
  7. Arbeiten an vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen auf Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen im Wurzelbereich geschützter Bäume, wenn durch fachgerechte Schutzmaßnahmen Vorsorge gegen Beeinträchtigungen der Bäume getroffen wird,
  8. die Entnahme von Gehölzen im Profil von Gewässern erster und zweiter Ordnung durch die Deichverbände zur Behebung von akuten Hindernissen für den Wasserabfluss,
  9. Maßnahmen zur Gewährleistung der bestimmungsgemäßen Nutzung der dem Bahnbetrieb dienenden aktiven Anlagen innerhalb eines beidseitigen Bereichs von 6,80 m gemessen von der Gleismitte des außen liegenden Gleises.
- (2) Zulässig sind zudem unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Der Zustand des geschützten Baumes und die räumliche Umgebung, die die gegenwärtige Gefahrensituation belegen, sind vor Durchführung der Maßnahmen fotografisch zu dokumentieren. Die vorgenommenen Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unter Vorlage der Bilddokumente unverzüglich anzuzeigen. Abweichend von Satz 2 sind Feuerwehren und Hilfsorganisationen im Sinne des Bremischen Hilfeleistungsgesetz sowie der Umweltbetrieb Bremen und die Deichverbände von der Pflicht zur Anfertigung von Fotodokumentationen befreit, wenn sie Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr ergreifen.

## § 5

### Schutz- und Pflegemaßnahmen, Unterlassungsgebot

- (1) Eigentümer und Nutzungsberchtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden geschützten Bäume zu erhalten und zu pflegen.
- (2) Zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Grundlage des § 41 Absatz 1 des Bremischen Gesetzes über

Naturschutz und Landschaftspflege nach pflichtgemäßem Ermessen den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten insbesondere

1. zur Durchführung oder Duldung bestimmter, erforderlicher Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen,
2. zur Vorlage eines von einer oder einem öffentlich bestellten und vereidigten Baumsachverständigen angefertigten Gutachtens oder
3. zur Durchführung einer baumschutzfachlichen Baubegleitung, die sämtliche Bäume auf dem Grundstück des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten sowie auf Nachbargrundstücken und auf öffentlichen Flächen berücksichtigt, die durch das Bauvorhaben betroffen sein könnten,  
verpflichten, soweit das angemessen und zumutbar ist.

## § 6 Befreiungen

- (1) Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall unter Beachtung des Schutzzweckes von den Verboten des § 3 Befreiungen erteilen, wenn das Verbot zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Eine Befreiung ist zu erteilen, wenn
  1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von öffentlich-rechtlichen Rechtsvorschriften verpflichtet ist, einen geschützten Baum zu entfernen oder zu verändern, und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  2. vom Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen, kein unmittelbares Einschreiten nach § 4 Absatz 2 erforderlich ist und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
  3. der Baum so in seiner Vitalität beeinträchtigt ist, dass die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran nicht mit zumutbarem Aufwand möglich ist,
  4. die Befreiung aus überwiegendem öffentlichen Interesse erforderlich ist,
  5. ein Baum einen anderen wertvolleren geschützten Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt,
  6. die Durchführung eines Bauvorhabens, auf das im Übrigen rechtlich ein Anspruch besteht oder das im Wege einer Befreiung nach § 31 Absatz 2 oder 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, zugelassen werden soll, sonst nicht oder nur mit unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
  7. die kleingärtnerische Nutzung in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz in unzumutbarer Weise beeinträchtigt ist; eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt in der Regel vor, wenn die kleingärtnerische Nutzung nur noch auf einem Dritteln der Fläche des Kleingartengrundstückes erfolgen kann.
- (2) Eigentumsrechtliche und nachbarschaftliche Belange bleiben von der Befreiung unberührt.

## § 7 Verfahren bei Befreiungen

- (1) Befreiungen nach § 6 sind bei der unteren Naturschutzbehörde in Textform mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, aus dem die

betroffenen geschützten Bäume nach Standort, Art sowie Stammumfang und Höhe ersichtlich sind. Die untere Naturschutzbehörde kann verlangen, dass dem Antrag ein Gutachten einer oder eines öffentlich bestellten und vereidigten Baumsachverständigen beigefügt oder zum Antrag nachgereicht wird.

- (2) Erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen keine Entscheidung über die Befreiung, gilt diese als erteilt. Die untere Naturschutzbehörde sichtet den Antrag auf Befreiung unverzüglich nach dessen Eingang und teilt dem Antragsteller mit, ob der Antrag vollständig ist und dadurch der Lauf der Frist nach Satz 1 in Gang gesetzt wurde. In der Mitteilung sind das Datum des Eingangs des Antrages und das Datum des Eintritts der Genehmigungsfiktion zu benennen.
- (3) Die Entscheidung über die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Befreiung kann auf zwei Jahre nach der Bekanntgabe befristet werden. Auf Antrag kann die Frist nach pflichtgemäßem Ermessen verlängert werden. § 8 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (4) Die Bedarfsträger von öffentlichen Grünflächen sind von der Pflicht der Einholung einer Befreiung nach § 6 ausgenommen. Sie unterliegen aber im Übrigen den Regelungen dieser Verordnung, einschließlich den Verpflichtungen zu Ersatzpflanzungen und Ersatzzahlungen. Bedarfsträger im Sinne des Satzes 1 sind Bedarfsträger von öffentlichen Sport-, Spiel- und Badeplätzen, städtischen Friedhöfen, Gemeinschaftsflächen einschließlich Rahmengrün in Kleingartenanlagen, Gemeinbedarfsflächen, die für Zwecke der Stadtgemeinden oder der Freien Hansestadt Bremen genutzt werden, öffentlichen Verkehrsflächen sowie von Grünflächen auf öffentlichen Flächen, die ausschließlich oder überwiegend dem Schutz vor Überflutung oder Hochwasser dienen aber nicht Deich sind, sowie öffentlichen Grünanlagen. Die Bedarfsträger haben sicherzustellen, dass alle Maßnahmen an geschützten Bäumen durch dafür qualifiziertes Personal, einen Fachbetrieb des Garten- und Landschaftsbauwesens oder durch mit der Unterhaltung öffentlicher Grünanlagen betraute Eigenbetriebe oder Ämter durchgeführt werden.“

## § 8

### Verfahren bei Bauvorhaben, Baumbestandserklärung

- (1) Bei der unteren Naturschutzbehörde ist gemäß der Bremischen Bauvorlagenverordnung bei verfahrenspflichtigen baulichen Anlagen, Werbeanlagen und der Beseitigung von Anlagen eine Baumbestandserklärung mit allen nach dieser Verordnung erforderlichen Angaben mit dem Bauantrag einzureichen. In der Baumbestandserklärung ist anzugeben, ob
  1. geschützte Bäume nach § 2 Absatz 2 auf dem Baugrundstück und seinem 5-Meter-Umriß vorhanden sind,
  2. diese durch das Vorhaben und die Baumaßnahmen beeinträchtigt werden können und
  3. verbotene Maßnahmen nach § 3 vorgenommen werden sollen, für die ein Antrag auf Befreiung nach § 6 gestellt wird.Sofern geschützte Bäume vorhanden sind, ist ein Baumbestandsplan beizufügen.
- (2) Die untere Naturschutzbehörde entscheidet über Befreiungen vom Verbot des § 3 auf Grundlage der §§ 6 bis 7 sowie über im Einzelfall erforderliche Schutz- und Pflegemaßnahmen auf Grundlage des § 41 Absatz 1 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege in einem vom Baugenehmigungsverfahren separaten Verfahren.

- (3) Eine Befreiung nach § 6, welche im Rahmen eines Bauvorhabens erteilt worden ist, erlischt erst in dem Zeitpunkt in dem die Bau- oder Teilbaugenehmigung gemäß den Vorschriften der Bremischen Landesbauordnung erlischt.

## § 9

### Kommerzielle Dienstleister

Mit der Vornahme von Handlungen am geschützten Baum beauftragte kommerzielle Dienstleister haben sich vor der Vornahme der Handlungen, die nach den Regelungen dieser Verordnung verboten sind, die behördliche Befreiung durch den Befreiungsinhaber vorlegen zu lassen.

## § 10

### Ersatzpflanzung

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Befreiung nach § 6 erteilt, so kann der Antragsteller durch die untere Naturschutzbehörde zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung unter Berücksichtigung der Vorgaben der Anlage 1 (Teil A) verpflichtet werden. Bei der Entscheidung, ob eine Ersatzpflanzung angeordnet wird, hat die untere Naturschutzbehörde das öffentliche Interesse an der Ersatzpflanzung mit den Interessen des Eigentümers abzuwägen. Dabei sind die vom zu beseitigenden Baum aufgrund seines Alters, Zustandes oder Standortes sowie seiner Standsicherheit ausgehenden Wohlfahrtswirkungen im Hinblick auf die Verwirklichung der Schutzzwecke dieser Verordnung und die mit der Ersatzpflanzung verbundenen Belastungen für das Eigentum des Antragstellers zu berücksichtigen.
- (2) Der Umfang der Ersatzpflanzung bestimmt sich nach den Vorgaben der Anlage 1. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Baumarten zu pflanzen. Der Antragsteller soll bei einer angeordneten Ersatzpflanzung eine Baumart aus der Liste der Anlage 2 wählen. Will der Antragsteller eine andere standortgerechte Baumart als Ersatz pflanzen, bedarf dies der vorherigen Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. In besonders begründeten, atypischen Fällen, in denen die Anordnung einer Ersatzpflanzung zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann die untere Naturschutzbehörde den Umfang der Ersatzpflanzung reduzieren, wenn die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem der zur Beseitigung freigegebene Baum stand. Ist dies rechtlich oder tatsächlich nicht möglich oder nicht zumutbar, so soll die Neuanpflanzung in der Nähe dieser Fläche erfolgen, sofern die oder der Verpflichtete über entsprechende Flächen verfügt, auf denen ihr oder ihm die Ersatzpflanzung rechtlich und tatsächlich möglich und zumutbar ist.
- (3) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten. Das Entstehen eines artgemäßen Erscheinungsbildes ist zuzulassen. Die Ersatzpflanzungen unterliegen sofort dem Schutz dieser Verordnung. Für die Vornahme der Ersatzpflanzung ist durch die Behörde eine Frist festzulegen.
- (4) Die Verpflichtungen zur Ersatzpflanzung sind grundstücksbezogene Anordnungen, die auch für den Rechtsnachfolger des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten verbindlich sind.

## § 11 Ersatzzahlung

Ist dem Antragsteller die Ersatzpflanzung auf dem von der Beseitigung des geschützten Baumes betroffenen Grundstück nicht möglich oder zumutbar, so soll die untere Naturschutzbehörde eine Ersatzzahlung nach Maßgabe der Anlage 1 (Teil B) festsetzen.

## § 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Absatz 1 Nummer 1 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen den Verboten des § 3 dieser Verordnung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne dass die hierfür erforderliche Befreiung vorliegt,
  2. entgegen der Vorgaben der §§ 6 und 7 dieser Verordnung einen erforderlichen Antrag nicht stellt oder keine, falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht,
  3. entgegen des § 9 als kommerzieller Dienstleiter, Handlungen an einem geschützten Baum vornimmt, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung verboten sind, ohne sich vorher die naturschutzbehördliche Befreiung vorlegen zu lassen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Absatz 1 Nummer 1 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. eine aufgrund dieser Verordnung erlassenen vollziehbaren schriftlichen Anordnung zur Durchführung von Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
  2. ohne Befreiung verbotene Maßnahmen nach § 3 dieser Verordnung an geschützten Bäumen vorgenommen hat und einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung zur Vornahme von Pflegemaßnahmen, oder Ausgleichs oder- Ersatz- oder Wiederherstellungsmaßnahmen nicht nachkommt.

## § 13 Übergangsvorschrift

- (1) Für Bauleitpläne, deren Planaufstellung bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieser Verordnung] eingeleitet worden ist und deren jeweiliger Planaufstellungsbeschluss nicht mehr als fünf Jahre vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieser Verordnung] gefasst worden ist, sind die Vorschriften der Baumschutzverordnung vom 5. Dezember 2002 (Brem.GBl. S. 647; 2009 S. 298), die zuletzt durch Artikel 1 Absatz 9 des Gesetzes vom 27. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 263) geändert worden ist, weiter anzuwenden.
- (2) Ist die Planaufstellung bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieser Verordnung] eingeleitet worden, aber noch kein Planaufstellungsbeschluss für den Bauleitplan erfolgt, ist auf Gutachten die Baumschutzverordnung vom 5. Dezember 2002 (Brem.GBl. S. 647; 2009 S. 298), die zuletzt durch Artikel 1 Absatz 9 des Gesetzes vom 27. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 263) geändert worden ist, weiter anzuwenden, wenn diese Gutachten innerhalb von fünf Jahren vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] erstellt worden sind.“
- (3) Für Bauanträge, die bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] gestellt worden sind, ist die Baumschutzverordnung vom 5. Dezember 2002 (Brem.GBl. S. 647; 2009 S. 298), die zuletzt durch Artikel 1 Absatz 9 des Gesetzes vom 27. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 263) geändert worden ist, weiter anzuwenden.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzverordnung vom 5. Dezember 2002 (Brem.GBl. S. 647; 2009 S. 298), die zuletzt durch Artikel 1 Absatz 9 des Gesetzes vom 27. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 263) geändert worden ist, außer Kraft.

EINDEUTIG

**Anlage 1**  
(zu § 10 Absatz 1 und 2, § 11)

**Teil A:**  
**Umfang der Ersatzpflanzung gemäß § 10 Absatz 2**

Baumart/-gattung des freigegebenen Baumes	Kompensationspflanzung Anzahl Bäume und Pflanzqualität <sup>1</sup>	
<b>Schnell wachsende Arten, z. B.:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ahorn (Acer), außer Acer campestre</li> <li>▪ Kastanie (Aesculus hippocastanum)</li> <li>▪ Erle (Alnus)</li> <li>▪ Birke (Betula)</li> <li>▪ Hainbuche (Carpinus betulus)</li> <li>▪ Esskastanie (Castanea sativa) (Schalenobst)</li> <li>▪ Baum-Hasel (Corylus colurna)</li> <li>▪ Buche (Fagus sylvatica)</li> <li>▪ Esche (Fraxinus)</li> <li>▪ Gleditschie (Gleditsia triacanthos)</li> <li>▪ Walnuss (Juglans regia) (Schalenobst)</li> <li>▪ Amerikanischer Amberbaum (Liquidambar styraciflua)</li> <li>▪ Tulpenbaum (Liriodendron tulipifera)</li> <li>▪ Magnolie (Magnolia x soulangiana)</li> <li>▪ Platane (Platanus)</li> <li>▪ Vogelkirsche (Prunus avium)</li> <li>▪ Zierkirsche (Prunus ssp.)</li> <li>▪ Eiche (Quercus)</li> <li>▪ Robinie (Robinia pseudoacacia)</li> <li>▪ Linde (Tilia)</li> <li>▪ Ulme (Ulmus)</li> </ul>	80-99 cm	1 x A
	100-119 cm	2 x A
	120-169 cm	3 x A
	170-209 Weiter in 40-cm-Schritten ohne Oberbegrenzung	4xA 5xA usw.
<b>Nadelgehölze und andere Arten, z. B.:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nadelholz/Nacktsamer (außer Eibe)</li> </ul>	80-99 cm	1 x A

<sup>1</sup> Bei der Pflanzqualität muss es sich um Bäume mit den Qualitätskriterien „Hochstamm, mit Ballen aus extra weitem Stand, mind. 3 x verpflanzt“ handeln.  
**Kategorie A = Stammumfang 16-18 cm**  
**Kategorie B = Stammumfang 14-16 cm**

Baumart/-gattung des freigegebenen Baumes	Kompensationspflanzung Anzahl Bäume und Pflanzqualität <sup>1</sup>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Tanne (Abies)</li> <li>▪ Zeder (Cedrus)</li> <li>▪ Scheinzypresse (Chamaecyparis)</li> <li>▪ Ginkgo (Ginkgo biloba)</li> <li>▪ Wacholder (Juniperus)</li> <li>▪ Lärche (Larix)</li> <li>▪ Urweltmammutbaum (Metasequoia glyptostroboides)</li> <li>▪ Kiefer (Pinus)</li> <li>▪ Douglasie (Pseudotsuga menziesii)</li> <li>▪ Mammutbaum (Sequoiadendron giganteum)</li> <li>▪ Sumpfzypresse (Taxodium distichum)</li> <li>▪ Lebensbaum (Thuja)</li> <li>▪ Hemlock-Tanne (Tsuga canadensis)</li> </ul> <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Weide</b> (Salix)</li> </ul>	100-119 cm	2 x A
	≥120 cm	3 x A
<b>Langsam wachsende Arten, z. B.:</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Obstbäume außer Schalenobst</li> <li>▪ Ilex (Ilex aquifolium)</li> <li>▪ Eibe (Taxus baccata)</li> <li>▪ Rotdorn, Weißdorn (Crataegus)</li> <li>▪ Eberesche und Mehlbeere (Sorbus)</li> <li>▪ Feldahorn (Acer campestre)</li> </ul>	80-89 cm	1 x B
	90-99cm	2 x B
	100-119 cm weiter in 20 cm Schritten ohne Oberbegrenzung	3 x B 4 x B usw.

**Teil B:  
Höhe des Ersatzgeldes gemäß § 11**

Die Höhe des Ersatzgeldes bemisst sich grundsätzlich danach, in welchem Umfang die Behörde gemäß § 10 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Teil A dieser Anlage eine Ersatzpflanzung angeordnet hätte, wenn die Ersatzpflanzung dem Antragsteller möglich und zumutbar im Sinne des § 11 gewesen wäre:

<b>Anzahl der nach Teil A dieser Anlage durch die Ersatzzahlung zu kompensierenden Bäume</b>	1	2	3	usw.
<b>Höhe der Ersatzgeldzahlung</b>	<b>2.860 €</b>	<b>2 x 2.860 € = 5.720 €</b>	<b>3 x 2.860 € = 8.580 €</b>	<b>) s. Rechenweg</b>

<b>*) Rechenweg</b>	Anzahl zu kompensierende Bäume x 2.860 € = Ersatzgeldzahlung
---------------------	--

Anlage 2  
(zu § 10 Absatz 2)

**Liste geeigneter Gehölze für Ersatzpflanzungen**

In der folgenden Tabelle sind die in der Freien Hansestadt Bremen heimischen Baumarten gelistet, die nach §10 Absatz 2 als Ersatzpflanzung verwendet werden sollen. Hier ist entsprechend der Bedingungen am Pflanzort eine standortgerechte Art auszuwählen.

Baumart-/gattung	Kronengröße <sup>1</sup>	Licht-ansprüche <sup>2</sup>	Bodenansprüche	Besonderheiten <sup>3</sup>
Feldahorn <i>Acer campestre</i>	II	 	Anspruchslos (trocken bis frisch). Staunässe meiden.	   
Spitzahorn <i>Acer platanoides</i>	I	 	Anspruchslos (schwach sauer bis alkalisch). Moorböden meiden.	  
Bergahorn <i>Acer pseudoplatanus</i>	I		Kalkliebend Keine Stadtbaumeignung, Trockenheitsempfindlich.	   Pflanzung nur an geeigneten Standorten.
Schwarzerle <i>Alnus glutinosa</i>	II	 	Anspruchslos, trockene Standorte meiden!, verträgt kurzzeitige Überschwemmungen.	  Nur in einzelnen Fällen als Ersatzpflanzung geeignet.
Sandbirke <i>Betula pendula</i>	II		Anspruchslos, trockene Standorte meiden!	 Nur in einzelnen Fällen als Ersatzpflanzung geeignet.
Moorbirke <i>Betula pubescens</i>	II	 	Kalkarme Böden, feuchte bis nasse Standorte	 Nur wenn Standorteignung gegeben.
Hainbuche <i>Carpinus betulus</i>	I	 	Anspruchslos (mäßig trocken bis feucht, sauer bis alkalisch). Verträgt zeitweilige Überschwemmungen. Staunässe meiden.	   
Zweigriffeliger Weißdorn <i>Crataegus laevigata</i>	III	 	Trocken bis feucht, schwach sauer bis alkalisch.	  
Eingrifflicher Weißdorn	III	 	Trocken bis frisch, schwach sauer bis alkalisch.	   

<sup>1</sup> I = Großkronig (Höhe ab ca. 25 m, Breite ab ca. 15 m), II = Mittelkronig (Höhe von ca. 15- 25 m Breite von ca. 6- 15 m),

III = Kleinkronig (Höhe von ca. 8-15 m, Breite ca. 4-10 m)

<sup>2</sup>  = Sonne,  = Halbschatten,  = Schatten

<sup>3</sup>  = Wertvoll für Insekten,  = Nahrungsquelle für Tiere,  = Wertvolles Vogelschutz- und Nistgehölz,  = hitzeverträglich

<i>Crataegus monogyna</i>				
Rotbuche <i>Fagus sylvatica</i>	I		Anspruchslos, bevorzugt frische bis feuchte, nährhafte, anlehmige Böden mit einem gewissen Kalkgehalt.	
Gewöhnliche Esche <i>Fraxinus excelsior</i>	I		Kalkliebend Von Pflanzung wird abgeraten (Eschentreibsterben).	
Stechpalme <i>Ilex aquifolium</i>	III		Nicht zu nährstoffarm.	
Holzapfel <i>Malus sylvestris agg.</i>	III		Nährstoffreich, tiefgründig, kalkliebend, aber anpassungsfähig.	
Kiefer <i>Pinus sylvestris</i>	II		Anspruchslos.	
Vogelkirsche <i>Prunus avium</i>	II		Anspruchslos. Sandböden und Staunässe meiden.	
Echte Traubenkirsche <i>Prunus padus</i>	II		Anspruchslos.	
Traubeneiche <i>Quercus petraea</i>	I		Anspruchslos. Hohes Grundwasser und Staunässe meiden.	
Stieleiche <i>Quercus robur</i>	I		Anspruchslos.	
Kreuzdorn <i>Rhamnus cathartica</i>	III		Anspruchslos, auch Nährstoffärmere Standorte.	
Silberweide <i>Salix alba</i>	II		Anspruchslos, feuchte Standort, verträgt staunässe.	Nur an geeigneten Standorten.
Salweide <i>Salix caprea</i>	II		Anspruchslos, feuchte Standorte.	Nur an geeigneten Standorten.
Bruchweide <i>Salix fragilis agg.</i>	II		Anspruchslos, feuchte Standorte, verträgt Staunässe.	Nur an geeigneten Standorten.
Lorbeer-Weide <i>Salix pentandra</i>	II		Eher nährstoffreiche feuchte Standorte, verträgt Staunässe .	Nur an geeigneten Standorten.
Hohe Weide <i>Salix rubens</i>	II		Eher anspruchslos, verträgt Staunässe.	Nur an geeigneten Standorten.
Eberesche <i>Sorbus aucuparia</i>	III		Anspruchslos.	
Winterlinde <i>Tilia cordata</i>	I		Anspruchslos. Zu trockene Standorte meiden.	

Sommerlinde <i>Tilia platyphyllos</i>	I		Nährstoffreichere frische bis feuchte Standorte.	
Obstbäume <sup>4</sup> <i>Apfel, Kirsche, Birne</i>	III		Variiert je nach Sorte.	 Benötigen zumeist einen zweiten weiteren Obstbaum in der Nähe für die Befruchtung.

---

<sup>4</sup> Für Sorten, oder auch Empfehlungen für andere Obstsorten wie Quitten, Pflaumen, Zwetschgen, Renecloeden empfiehlt sich der Besuch in einer Obstbaumschule.

# **Verordnung zum Schutz von Bäumen im Land Bremen (BaumSchutzVO)**

## **Begründung**

### **Zu § 1 Geltungsbereich und Schutzzweck**

Diese Verordnung trägt den allgemeinen Wohlfahrtswirkungen von Bäumen Rechnung. Bäume tragen maßgeblich, auch durch ihre Schönheit, zur Steigerung der Lebensqualität bei und sind Ausdruck der Leistungs- und Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft. Sie bilden ökologische Nischen und Nahrungsquellen für die Tierwelt und von ihrer kühlenden Wirkung auf das Stadtklima durch Schattenspenden und Verdunstung profitiert der Mensch nicht nur innerhalb der verdichteten Innenstadtgebiete.

Überdies ist der Wertigkeit gerade älterer Bäume durch den gebundenen Kohlenstoff für den Klimaschutz und mit Blick auf die örtliche Klimafolgenanpassung von überragender Bedeutung.

Rechtsgrundlage für den Erlass dieser Verordnung sind die §§ 22,29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 20 Bremisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BremNatG), wonach Landschaftsbestandteile durch Erklärung in Form einer Rechtsverordnung des Senates rechtverbindlich geschützt werden können, wenn deren besonderer Schutz erforderlich ist. Hierbei kann sich der Schutz auch auf alle Bäume eines Bundeslandes erstrecken.

§ 1 strebt den Bestandserhalt der unter Schutz stehenden Bäume im öffentlichen Interesse im Land Bremen an. Rein private Interessen am Erhalt eines Baumes können anhand dieser Verordnung indes nicht begründet werden.

Die hier in dieser Verordnung aufgeführten Schutzzwecke entsprechen inhaltlich denen in § 29 Abs.1 Satz 1 BNatSchG. Sie sind als untereinander gleichrangig anzusehen.

### **Zu § 2 Schutzgegenstand**

§ 2 legt fest, welche Merkmale Bäume aufweisen müssen, um den besonderen Schutz durch diese Verordnung zu erlangen und führt gleichzeitig Merkmale auf, durch die der Schutz ausgeschlossen wird.

Das BNatSchG enthält keine konkreten Vorgaben hinsichtlich der Art, Größe und des Standorts der zu schützenden Landschaftsbestandteile.

Die Bestimmung des Schutzgegenstandes in der Bremer Baumschutzverordnung berücksichtigt auch im Hinblick auf die Eigentumsgarantie aus Artikel 14 Grundgesetz GG, dass Bäume regelmäßig erst dann die unter § 1 genannten Wohlfahrtswirkungen in beachtlichem Umfang entfalten, wenn sie eine gewisse Größe erreichen. Bäume genießen daher erst dann den besonderen Schutz dieser Verordnung, wenn sie den in § 2 genannten Mindeststammumfang erreicht haben.

Die Bestimmung der Mindeststammumfänge von 80cm (50 cm bei Alleenbäumen) unterliegt aber auch praxisbezogenen Erwägungen für das Aufrechterhalten einer leistungsfähigen Umweltverwaltung. Mit einer zu großen Anzahl geschützter Bäume würde auch die Anzahl der hierauf folgenden Befreiungsverfahren auf eine für die Behörde nicht mehr zu beherrschenden Menge anwachsen.

Ein besonderes Augenmerk erfährt auch der Schutz von Alleen. Bäume, die Bestandteil einer Allee im Sinne der Legaldefinition aus § 2 Abs. 2 Nr.3 sind, werden bereits ab einem Stammumfang von 50 cm in einem Meter Höhe geschützt. Hiermit erhält die Freie Hansestadt Bremen erstmalig einen gesonderten, gesetzlichen Alleenenschutz im Sinne des § 29 Abs. 3 BNatSchG.

Alleen beleben das Orts- und Landschaftsbild nicht nur in besonderem Maße, sie kühlen auch ihre Umgebung ab und verhindern so das Entstehen thermischer Belastungszonen. Von einer Allee gehen somit besonders schützenswerte Wohlfahrtsfunktionen aus. Es ist daher gerechtfertigt, dass der Alleebaum bereits ab einem Stammumfang von 50 cm geschützt ist, da er Teil eines Ensembles ist, von dem bereits die Bevölkerung und der Naturhaushalt profitieren und mit zunehmenden Alter des noch jungen Baumes ein qualitativer Zuwachs der Wohlfahrtsfunktionen durch die Allee erfolgen wird.

Für Maßnahmen sowohl zulasten der Allee als auch zulasten der Einzelbäume ab einem Stammumfang von 50 cm genügen allgemeine Erwägungen der Verkehrssicherheit ebenso wenig wie der Wunsch nach deren Optimierung (vgl. OVG Magdeburg, Beschluss vom 17.4.2019).

Kompensationspflanzungen gemäß § 10 unterliegen sofort und unabhängig von ihren gemessenen Stammumfängen dem vollen Schutz dieser Verordnung.

Absatz 3 schließt eine bisherige Regelungslücke zur Feststellung eines möglichen Schutzes durch die Verordnung im Falle von mehrstämmigen Bäumen. Es wird geregelt, dass bei mehrstämmigen Bäumen alle Stämmlinge ab einem Stammumfang von 40cm zu addieren sind.

Nicht vom besonderen Schutz der Baumschutz-Verordnung umfasst sind die Gehölzgattungen Pappel und Amerikanische Traubenkirsche. Pappeln sind sehr anfällig für Trockenstress und teilweise anfällig für Abwürfe einschließlich Windbruch, so dass es den für die Bäume verantwortlichen Personen regelmäßig nicht zumutbar ist, die Bäume mit hohem Aufwand zu erhalten. Die Amerikanische Traubenkirsche stellt durch ihr invasives Wesen eine Gefahr für den einheimischen Naturhaushalt

dar. Vor diesem Hintergrund ist ein besonderer Schutz der zwei genannten Gehölzgattungen nicht zu rechtfertigen.

Bäume in Wäldern sowie Bäume in Schutzgebieten nach §§ 22 bis 30 BNatSchG erfahren bereits einen Schutz über die jeweiligen Spezialvorschriften, in der Regel einer Schutzgebietsverordnung. Es besteht daher kein Bedarf, diese Bäume vom sachlichen Geltungsbereich dieser Verordnung zu umfassen.

Bäume auf oder an Hochwasserschutzanlagen können den Hochwasserschutz beeinträchtigen. Der Landesgesetzgeber hat daher den Erhaltungspflichtigen von Hochwasserschutzanlagen- im Regelfall handelt es sich hierbei um Deich- oder Wasserverbände- gemäß § 65 Bremisches Wassergesetz verpflichtet, Pflanzen zu bekämpfen, die für den Deich schädlich sind.

Der Verordnungsgeber geriete in einen Wertungswiderspruch zum Landesgesetzgeber, wenn trotz dieser Bestimmung zur Stärkung des Hochwasserschutzes Baumbestand an Gründenbach besonders geschützt würde.

Die Schutzwirkung dieser Verordnung wird vollständig auf Kleingärten ausgeweitet, nachdem die Vereinbarkeit von kleingärtnerischer Nutzung und Baumschutz eine obergerichtliche Bestätigung gefunden hat (Oberverwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 17. Oktober 2003 – 2 B 15.00 –, juris). Gerade mit Blick auf die wertvollen Obstbaumbestände in Kleingärten stellt dies eine erhebliche Stärkung des Naturhaushaltes dar.

Die in Kleingartengebieten bisweilen vorkommenden privatrechtlichen Regelungen (Gartenordnungen) werden von den Regelungen dieser Verordnung zugunsten des Schutzes von Bäumen verdrängt.

Der Schutz invasiver, gebietsfremder Arten wäre widersinnig, da diese eine Gefahr für den heimischen Naturhaushalt darstellen, der mit dieser Verordnung gerade gestärkt werden soll. Von daher werden Bäume, die in der Unionsliste benannt und damit als invasiv und gebietsfremd erkannt werden, vom Schutz dieser Verordnung ausgenommen.

In botanischen Gärten, einschließlich des gesamten Bereich des Rhododendronparks in der Stadtgemeinde Bremen ist ebenfalls die Baumschutz-Verordnung nicht anzuwenden. Die allgemeinen Anforderungen zum Schutz von Bäumen würden die Arbeit in botanischen Gärten erheblich erschweren ggf. sogar durchkreuzen, insbesondere was die Anforderungen zu Ersatzpflanzungen anbelangt, in denen standort-heimische Gehölze den Vorzug erhalten. Im Vordergrund eines botanischen Gartens steht indes die Wissensvermittlung über einheimische aber ausdrücklich auch exotische Gehölze an seine Besucher.

Der Schutz der Gehölze durch die Parkverwaltung ist Selbstzweck. Es ist von daher nicht zu befürchten, dass Gehölze in unverantwortlicher Weise durch die Verantwortlichen entfernt werden.

In den denkmalgeschützten Gartenanlagen sind Bäume bereits als Ensemble öffentlich-rechtlich geschützt. Ein weiteres Schutzregime ist daher entbehrlich, sofern es sich um öffentlichen Grund handelt, der durch die Träger öffentlicher Belange, einschließlich des Bürgerparkvereins, verwaltet wird.

Abgestorbene Bäume werden nicht geschützt, da sie in der Regel nicht verkehrssicher sind.

Sofern über die konkrete Beseitigung von geschützten Bäumen bereits im Rahmen der Eingriff- Ausgleichsregelung oder über § 18 BNatSchG nach den Vorschriften des Baugesetzbuches entschieden worden ist, ist dieser Baum nicht mehr als geschützt im Sinne dieser Verordnung anzusehen. Dadurch werden Doppelbefassungen abgeschafft und damit Bürokratie abgebaut und die öffentliche Verwaltung entlastet. Das heißt jedoch nicht, dass alle Bäume, die sich im Geltungsbereich von Bebauungsplänen oder im Innenbereich nach § 34 BauGB befinden, nicht mehr unter dem Schutz dieser BaumschutzVO stehen. Freigestellt sind nur die Bäume, über deren Beseitigung und Kompensation schon im Zuge des Planaufstellungsverfahren konkret eine Entscheidung getroffen worden ist, die sich in der Begründung oder in den Festsetzungen wiederfindet.

### **Zu § 3 Verbotene Maßnahmen**

Das Antastungsverbot aus Absatz 1 ist der Kern dieser Verordnung. Das Verbot erstreckt sich im Grunde auf alle baumschädlichen Tätigkeiten, sofern die Tätigkeiten nicht ausdrücklich durch diese Verordnung zugelassen sind oder im Zuge der naturschutzbehördlichen Entscheidung im Einzelfall eine Befreiung von diesem Verbot erteilt wurde.

Absatz 2 stellt klar, dass nicht nur schädliche Tätigkeiten, die direkt am Baum vorgenommen werden, vom Verbot umfasst sind, sondern auch baumschädliche Einwirkungen im dort definierten Wurzelbereich.

Absatz 3 ist ein nicht abgeschlossener Katalog beispielhafter Handlungen, die zu einer Schädigung am Baum führen können und damit verboten sind. Aufgezählt werden häufig vorkommende Handlungen. Dieser Katalog soll in erster Linie sensibilisieren und zur Transparenz beitragen. Tätigkeiten, die hier keine Aufzählung finden, sind gleichwohl verboten, wenn diese den geschützten Baum in seinem Weiterbestand beeinträchtigen.

### **Zu § 4 Zulässige Maßnahmen**

Absatz 1 stellt klar, dass nicht alle Handlungen an geschützten Bäumen verboten sind, insbesondere dann nicht, wenn diese hiervon profitieren. Deshalb sind Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen erlaubt. Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen haben

gemein, dass sie zu einer Verbesserung der naturschutzrechtlich relevanten Qualität führen. Es muss also ein Nutzen für den Baum entstehen. Maßnahmen, die nicht zu einem Nutzen für den geschützten Baum führen, sind keine Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Sinne dieser Vorschrift.

Zulässige Maßnahmen sind rechtmäßig, ohne dass es einer behördlichen Entscheidung bedarf.

Die behutsame Entfernung von Totholz ist aus Gründen der Verkehrssicherheit erlaubt.

Die fachgerechte Entfernung zur Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen und Wegen ist erlaubt, sofern dies zur Herstellung der Verkehrssicherung erforderlich ist.

Regelmäßig liegt eine solche Erforderlichkeit vor, wenn Zweige in den Luftraum über einem öffentlichen Weg in einer Höhe von weniger als 2,50m über Geh- und Radwegen und von weniger als 4,50m über Fahrbahnen hineinragen.

Freigestellt ist die fachgerechte Entfernung von Zweigen und Ästen mit einem Umfang von bis zu 15 cm, soweit diese einen Abstand von 1,5 m von der Gebäudewand, von Dachüberständen oder von Vorbauten wie Balkonen oder Wintergärten unterschreiten. Diese Regelung dient in erster Linie der Entlastung der Behörden, da die Annahme gerechtfertigt ist, dass beim Vorliegen eines solchen Sachverhaltes, eine beantragte Befreiung ohne weitere belastende Nebenbestimmungen ohnehin im Regelfall zu erteilen wäre.

Maßnahmen zur fachgerechten Auslichtung von Gehölzbeständen auf den in § 7 Absatz 4 abschließend genannten Flächen verletzen ebenfalls nicht das Antastungsverbot aus § 3, da diese im Interesse der Allgemeinheit an einem intakten Naturhaushalt, der Denkmalpflege oder einer anderen Nutzung der Fläche von öffentlichem Interesse zugutekommen. Auslichtungen stärken den Baum, wenn er hierdurch wind- und lichtdurchlässiger wird und/oder seine Krone entlastet und damit insgesamt widerstandsfähiger wird.

Arbeiten an vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen auf Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen im Wurzelbereich geschützter Bäume sind zulässig, wenn durch fachgerechte Schutzmaßnahmen Vorsorge gegen Beeinträchtigungen der Bäume getroffen wird. Hierzu ist das einschlägige technische Regelwerk zu befolgen, wie es sich zum Zeitpunkt des Erlasses der Baumschutzverordnung in der DIN 18920, RAS LP4 sowie die ZTV Baumpflege findet.

Darüberhinausgehende vertragliche Regelungen zwischen den Gemeinden und Dritten, wie beispielweise in den Konzessionsverträgen zwischen der Stadtgemeinde Bremen und wesernetz Bremen GmbH als Netzbetreiberin bleiben unberührt.

Es ist zulässig Gehölze, die in das Gewässerprofil von Gewässern erster oder zweiter Ordnung hineingewachsen sind, zur Gewährung der ordnungsgemäßen Abwasserableitung im Rahmen der dezentralen Abwasserbeseitigung im Sinne des §

55 WHG und § 44 BremWG zu beschneiden oder zu entfernen, wenn diese Maßnahmen durch die Deichverbände direkt oder in deren Auftrag durchgeführt werden, denn hier überwiegt das Interesse an einer ortsnahen und ökologisch zweckmäßigen Niederschlagswasserbeseitigung, insbesondere aber an der Vermeidung von lokalen Überschwemmungen, hervorgerufen durch abflussbehindernde Gehölze.

Erlaubt sind Maßnahmen zur Gewährleistung der bestimmungsgemäßen Nutzung der dem Bahnbetrieb dienenden Anlagen innerhalb eines beidseitigen Bereichs von 6,80 m gemessen von der Mitte der äußeren Gleisachse.

Die Regelung stellt den sicheren Betrieb von Schienenwegen, einschließlich zugehöriger Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sicher. Sie beschränkt sich nicht nur auf Schienen der Deutschen Bahn (DB), sondern umfasst auch private Anbieter wie auch Straßenbahnen etc. Die Privilegierung entfällt, sobald die Schienen nicht mehr in Gebrauch sind.

Die gewählte Abstandregelung orientiert sich an den Bestimmungen aus dem Bundeswald-Gesetz (§ 2 Absatz 5 Nr. 5b BWaldG).

Nach Abs. 2 sind zudem unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit bzw. Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen und/oder zur unmittelbaren Vermeidung bedeutender Sachschäden zulässig. Hierbei handelt es sich um eine im Einzelfall konkret festgestellte Gefahrenlage am geschützten Baum, die begründet annehmen lässt, dass das gefährdende Ereignis in Form eines Abbruches oder Umsturzes so unmittelbar bevorsteht, dass selbst eine naturschutzbehördliche Entscheidung bis zum nächsten Werktag vor dem Hintergrund der dann wahrscheinlich eintretenden Schäden objektiv nicht abgewartet werden kann. Eine generelle Besorgnis über die Verkehrssicherheit des geschützten Baumes reicht also nicht aus.

Um dem Missbrauch dieser Ausnahmebefugnis zur Entfernung geschützter Bäume oder Teile von ihm vorzubeugen, ist die Anfertigung eines fotodokumentarischen Beweises des Schadenbildes verpflichtend, sofern die Maßnahmen nicht durch die Feuerwehren und Hilfsorganisationen im Sinne des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes oder den Umweltbetrieb Bremen durchgeführt werden.

Eine Zu widerhandlung kann durch ein Bußgeld geahndet werden.

## **Zu § 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen, Vermeidungsgebot**

Abs. 1 verpflichtet Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt über einen geschützten Baum zur eigenverantwortlichen Vornahme schützender Maßnahmen. Naturschutz ist nicht nur eine staatliche Aufgabe, sondern trifft jedermann im Rahmen seiner Möglichkeiten. Abs. 1 übernimmt den Appell-Charakter des § 2 Abs. 1 BNatSchG, schafft aber darüber hinaus kraft Gesetzes eine Pflicht zum Erhalt des

geschützten Baumbestandes, die in den privaten Lebensbereich verbindlich hineinwirkt.

Abs. 2 verweist auf die allgemeine Eingriffsermächtigung des § 41 Abs.1 BremNatG der unteren Naturschutzbehörden, die die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung naturschutzrechtlicher Vorschriften treffen. Eine eigenständige Eingriffsermächtigung stellt Abs. 2 damit nicht dar.

Durch seine Auflistung der Maßnahmen nach den Nummern 1-3, die speziell auf den Baumschutz ausgerichtet sind und zum Standard der naturschutzbehördlichen Entscheidungen gehören, verdeutlicht er beispielhaft aber nicht abschließend die Möglichkeiten behördlicher Entscheidungen im Rahmen der Einzelfallprüfung und trägt damit zur Transparenz bei der möglichen Auslegung von § 41 Abs. 1 BremNatG bei.

## Zu § 6 Befreiungen

§ 6 trifft Regelungen für die Erteilung von Ausnahmen, die für die Fallkonstellationen erforderlich sind, in denen privates oder öffentliches Interesse schwerer wiegt als das öffentliche Interesse am Erhalt des geschützten Baumes.

Im privaten Bereich gilt es durch eine ermessensfehlerfreie Anwendung der Befreiungsmöglichkeit nach § 6 unzumutbare Belastungen des Eigentums zu vermeiden, denn Regelungen wie § 3, die Inhalt und Schranken des Eigentums bestimmen, sind mit Artikel 14 Abs. 1 GG unvereinbar, wenn sie unverhältnismäßige Belastungen des Eigentümers nicht ausschließen und keinerlei Vorkehrungen zur Vermeidung derartiger Eigentumsbeschränkungen enthalten (vgl. BVerfG, Urteil vom 2. März 1999).

Der in § 6 Abs. 1 Satz 1 aufgeführte Fall ist eine Ermessensentscheidung. Die Behörde ist also selbst bei Vorliegen der dort aufgezählten Tatbestände dem Wortlaut nach nicht in jedem Fall zur Erteilung einer Befreiung verpflichtet. Es ist jedoch von einer erheblichen Ermessensreduzierung auszugehen. Die Befreiungen sind im Regelfall zu erteilen, wenn eine unzumutbare Belastung anzunehmen ist, gegebenenfalls unter zweckmäßigen Nebenbestimmungen.

Befreiungen nach § 6 können nur auf Antrag, nicht von Amts wegen erteilt werden.

Eine **unzumutbare Belastung** kann nur vorliegen, wenn bei vernünftiger Betrachtung des Sachverhaltes erkennbar ist, dass der Normgeber die schwerwiegenden Folgen für den zu prüfenden Einzelfall so nicht herbeiführen wollte. Insofern muss es sich um einen atypischen Fall handeln. Auszuschließen sind damit alle Folgen, die die Regelungen dieser Verordnung in einer unbestimmten Anzahl von Fällen typischerweise und gleichermaßen haben kann oder haben soll,

selbst, wenn diese gewisse Härten darstellen (Schumacher/ Fischer-Hüftle, BNatSchG, 3. Auflage, § 67, Rn. 21).

Eine subjektiv vom Antragsteller als Härte empfundene Konsequenz ist oftmals nicht identisch mit der objektiven Bewertung der Behörde des auf den Einzelfall auszulegenden Zumutbarkeitsbegriffs. So sind die natürlichen Begleiterscheinungen eines Baumes während der Jahreszeiten wie Schatten, herabfallendes Laub, Nadeln, Blüten usw. grundsätzlich hinzunehmen. Notfalls können Dachrinnen durch Laubgitter geschützt werden. Beschattungen sind unzumutbar, wenn Wohnräume tagsüber nur mit künstlichem Licht genutzt werden können.

Eine vollständige Entfernung des geschützten Baumes kann aber nur das letzte Mittel sein. Manchmal reicht die Beschneidung einer Krone zur Behebung der unzumutbaren Belastung aus. Zumutbar ist es im Regelfall auch, von Baumwurzeln angehobene Steinplatten neu zu verlegen (vgl. Schumacher/Fischer-Hüftle, 3. Auflage, BNatSchG, § 29, Rn. 36).

§ 6 Abs.1 verpflichtet die Behörde zum Erlass einer Befreiung von den Schutzvorschriften dieser Verordnung auf Antrag, wenn die Voraussetzungen der Nummern 1 bis 7 erfüllt sind.

§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 erkennt die Situation eines Eigentümers oder Nutzungsberechtigten an, wenn er aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung in die Lage gerät, einen geschützten Baum entfernen oder verändern zu müssen, und er keine andere Möglichkeit hat, sich von dieser Pflicht in zumutbarer Art zu befreien.

Denkbar sind hier insbesondere Einzelfälle in Bezug auf brandschützende Regelungen des Bauordnungsrechts im Sinne von § 14 BremLBO, wenn beispielweise ein geschützter Baum die Zufahrt einer baulichen Anlage durch Drehleiter-Fahrzeuge unmöglich macht.

Weitere öffentlich-rechtliche Verpflichtungen können sich aus der allgemeinen Gefahrenabwehr wie etwa dem Hochwasserschutz auf Deichanlagen ergeben.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 hat die Naturschutzbehörde auf Antrag Bäume von den Schutzvorschriften dieser Verordnung zu befreien, die nachweisbar eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert darstellen. Die Gefahren sind konkret benennbar, sie sind allerdings nicht so deutlich oder fortgeschritten, dass die Maßnahmen am Baum jede Aufschiebbarkeit verloren hat. In diesen Fällen wäre § 4 Abs. 2 der VO einschlägig.

Nicht unter diese Vorschrift fällt eine abstrakte Baumwurfgefahr, wie sie immer auch auf gesunde Bäume zutrifft. Der Antragsteller hat daher einen Tatbestand darzulegen, der nach allgemeiner Lebenserfahrung auf den wahrscheinlichen Eintritt eines Schadensereignisses hinweist. Hierzu ist gegebenenfalls das Gutachten eines/einer öffentlich bestellten und vereidigten Baumsachverständigen vorzulegen.

Konkrete Gefahren für Leib und Leben sind im Regelfall unzumutbar, es ist aber zu prüfen, ob geringere Maßnahmen als die Fällung des Baumes zu einer erfolgreichen Gefahrenabwehr führen. Subjektiv empfundene Belästigungen stellen allein keine Gefahren dar.

Anders kann es gegebenenfalls jedoch bei Gefahren für Sachwerte aussehen, selbst wenn diese über einen gewissen Wert verfügen.

So kann es zumutbar sein und somit keine Befreiung zu erteilen sein, wenn das Wurzelwerk eines geschützten Baumes Gehwegplatten anhebt oder zu geringen Verwerfungen an einer Grenzmauer führt.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Verpflichtung der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, Bäume in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, von einer Baumschutzsatzung/Baumschutzverordnung unberührt bleibt. Zudem sind gemäß der Rechtsprechung Laub-, Nadel- und Fruchtfall sowie Samenflug natürliche Merkmale von Bäumen und berechtigen im Regelfall nicht dazu, einen geschützten Baum zu beseitigen.

§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 3 regelt den Umgang mit kranken Bäume. Krank im Sinne dieser Vorschrift ist jedoch nicht jeder Baum, dessen Vitalität durch Krankheit oder Parasitenbefall in irgendeiner Weise eingeschränkt ist. Es muss gesamtschaulich erkennbar sein, dass der betroffene Baum aufgrund der Krankheit am Ende seiner Lebenszeit steht beziehungsweise aufgrund seiner Krankheit die Wohlfahrtsfunktionen eines gesunden Baumes, einschließlich seines Wertes für den Naturhaushalt, nicht oder nur noch in einem sehr geringen Maße aufbietet. Zeigt ein Baum ein solches Krankheitsbild, dann wäre sein Schutz im Regelfall nicht zweckmäßig.

§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 4 regelt den singulären Sonderfall, dass ein besonderes öffentliches Interesse dem öffentlichen Interesse am Schutzzweck dieser Verordnung deutlich überwiegt.

Die Befreiung muss aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig und nicht nur nützlich sein (Schumacher, Fischer-Hüftle, BNatSchG, 3. Auflage, § 67, Rn. 14)

Das besondere öffentliche Interesse muss im zu betrachtenden Einzelfall bei verständiger Würdigung aller erheblichen Gesichtspunkte augenfällig dem Interesse am Schutz des betroffenen Baumes überwiegen.

Auch das in § 2 EEG 2023 vom Bundesgesetzgeber festgestellte überragende öffentliche Interesse an der Stromerzeugung durch Solaranlagen führt in der Abwägung im Einzelfall nicht zu einer Automatik zulasten des Baumschutzes. Die Gewinnung von regenerativer Energie ist aber ein valider Grund für die Erteilung einer begehrten Befreiung, sodass die Behörde in solchen Fällen diese nur versagen kann, wenn ersichtlich ist, dass die Wohlfahrtsfunktionen des betroffenen

Landschaftsbestandteiles in so auffallendem Maße hervorstechen, dass das öffentliche Interesse an der örtlichen Gewinnung von Solarenergie zurückfällt.

Wird der Befreiungsantrag in aus diesem Grunde abgelehnt, ist dies im ablehnenden Bescheid besonders zu begründen.

§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 5 stellt klar, dass auf Antrag ein geschützter Landschaftsbestandteil vom Schutz dieser Verordnung zu befreien ist, wenn dieser aufgrund einer Konkurrenzsituation das Wohlergehen eines anderen wertvolleren Landschaftsbestandteiles beeinträchtigt. Hierbei kann es sich ebenfalls um einen geschützten Baum handeln, der üblicherweise eine höhere Wertigkeit als der zur Entnahme oder Beschneidung vorgesehene Baum hat.

§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 6 ist die einschlägige Regelung bei Fragen zur Realisierung von Bauvorhaben. Grundsätzlich gilt, dass im Innenbereich nach § 34 BauGB sowie im Plangebiet nach § 30 BauGB die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Bauvorhabens eine derart typische und prägende Form der Eigentumsnutzung darstellt, dass ein Anspruch auf Befreiung von einer Verbotsvorschrift regelmäßig anzunehmen ist.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass bei den Bauausführungen auf den geschützten Gehölzbestand keine Rücksicht zu nehmen ist, denn rechtssystematisch kennt das Naturschutzrecht keine Unterordnung gegenüber dem Baurecht. Es gilt auch hier der Grundsatz nach § 2 Abs. 1 BNatSchG, wonach jedermann im Rahmen seiner Möglichkeiten verpflichtet ist, sich so zu verhalten, dass die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Diesen Gedanken aufgreifend kann es für die Naturschutzbehörde geboten sein, schützende Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ausführung des Bauvorhabens oder der späteren Nutzung zu treffen. Hierzu zählen beispielsweise vertretbare Verschiebungen oder Abänderungen des Baukörpers, um eine Entnahme geschützter Bäume oder die Beeinträchtigung in ihrem Weiterbestand vermeidbar zu machen. Obergerichtlich festgestellt wurde auch, dass bei Zugängen und Zufahrten zumutbare Unbequemlichkeiten der Grundstücksnutzer hinzunehmen sind (OVG Münster, Urteil vom 14. Juli 2014).

Von der unteren Naturschutzbehörde wird somit in jedem beantragten Einzelfall zur Verwirklichung von nach dem Baurecht legalen Vorhaben verlangt, dass sie Zumutbarkeitsentscheidungen trifft, wenn geschützter Baumbestand durch die geplanten Maßnahmen gefährdet wird.

§ 6 Abs. 1 Nummer 7 stellt klar, dass diese Baumschutzverordnung grundsätzlich auch in Kleingartengebieten gilt. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass auf den betroffenen Parzellen dennoch eine kleingärtnerische Nutzung in einem ausreichenden Maße möglich sein muss. Nach der Rechtsprechung des BGH (NJ, 2004, 510) ist dies in der Regel dann der Fall, wenn ein Drittel der Fläche bewirtschaftet werden kann. Solange also trotz Beschattung oder Durchdringung des

Bodens mit Wurzeln eine ausreichende Bewirtschaftung der Parzelle mit Obst und Gemüse- wenn auch an anderer Stelle- möglich ist, geht der Baumschutz vor, wenn nicht andere Gründe für die Beseitigung des Baumes sprechen (Mainczyk/Nessler Bundeskleingartengesetz, 12. Auflage, Seite 88).

§ 6 Abs. 2 stellt klar, dass mit der öffentlich-rechtlichen Entscheidung über die Befreiung vom Verbot des § 3 dieser Verordnung keinerlei zivilrechtlichen Entscheidungen getroffen werden.

Der Inhaber einer Befreiung hat also eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass neben den öffentlich-rechtlichen auch die privatrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, die ihn zur Beschneidung oder Fällung eines Baumes befugen.

## Zu § 7 Verfahren

§ 7 regelt verbindlich das Verwaltungsverfahren zur Erteilung von beantragten Befreiungen von Schutzbestimmungen dieser Verordnung.

Antragsberechtigt ist jeder, auf den sich die baumschutzrechtlichen Verbote oder Gebote auswirken, also zum Beispiel auch, wer zivilrechtlich seine Rechte aus §§ 910, 923 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gegen den Nachbarn durchsetzen will und zu diesem Zweck den öffentlich-rechtlichen Schutz eines Baumes außer Kraft setzen muss (Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, § 67, Rn. 50). Die Befreiung selbst ist aber immer nur eine ausschließlich öffentlich-rechtliche Entscheidung. Sie klärt keine eigentumsrechtlichen Fragen. Privatrechtliche Abwehrmöglichkeiten der Eigentümer bleiben unberührt. Die Befreiung ersetzt somit nicht das Einverständnis des Eigentümers zur Vornahme der beantragten Handlungen, für die eine Befreiung erteilt wird. Hierauf sollte in den Befreiungen deutlich hingewiesen werden.

Zur Beurteilung der vom Antragsteller dargelegten Tatbestände, die zum Erlass der begehrten Befreiung die rechtfertigende Grundlage bilden sollen, kann die untere Naturschutzbehörde im Rahmen ihrer Amtsermittlung vom Antragsteller verlangen, dass dieser auf seine Kosten ein Gutachten eines/einer öffentlich-bestellten und vereidigten Baumsachverständigen vorlegt. Diese Entscheidung ergeht im Rahmen des pflichtgemäßem Ermessens, ist also von den Umständen des Einzelfalles abhängig und stellt keinen Automatismus dar.

§ 7 Abs. 2 führt eine Genehmigungsfiktion im Sinne des § 42 a VwVfG in das Antragsverfahren für die Erteilung einer Befreiung ein.

Danach gilt die beantragte Genehmigung nach dem Ablauf von sechs Wochen ab dem Eingang der vollständigen Unterlagen als erteilt. Die Unterlagen sind vollständig, wenn sie alle Informationen enthält, die die Behörde in die Lage versetzt, über den Befreiungsantrag unter allen nach der Baumschutzverordnung zu prüfenden Rechtsaspekten entscheiden zu können. Damit die Antragstellenden Klarheit darüber erhalten, ob die Sechs-Wochen-Frist zu laufen begonnen hat oder nicht, hat die

untere Naturschutzbehörde nach einer frühzeitigen Sichtung der eingereichten Unterlagen den Antragstellenden mitzuteilen, ob die Unterlagen vollständig sind. Falls dies der Fall ist, hat sie zudem das Datum des Eintritts der Genehmigungsfiktion mitzuteilen. Bei dieser Mitteilung sollen die Antragstellenden zugleich darüber informiert werden, dass auch bei Einreichung vollständiger Unterlagen keine Genehmigungsfiktion eintritt, wenn die Naturschutzbehörde innerhalb der sechswöchigen Frist über den Befreiungsantrag per Bescheid entscheidet.

§ 7 Abs. 3 erlaubt es der für den Erlass der Befreiung zuständigen Behörde, die im Einzelfall zweck- und verhältnismäßigen Nebenbestimmungen zu treffen. An erster Stelle stehen hier die Regelungen zur Kompensation (Ersatzpflanzungen oder Ersatzgeld) der weggefallenen Wohlfahrtsfunktionen.

§ 7 Abs. 3 vermeidet auch Vorratshaltungen von Befreiungen und wird den besonderen Ansprüchen lebender Schutzgüter gerecht. Eine Befreiung ist kein Regelfall; hierfür sind hohe Hürden zu nehmen, die ein besonders begründetes Interesse der Antragsteller feststellen. Sind bei Erteilung der Befreiung Umstände erkennbar, die darauf schließen lassen, dass der Antragsteller die Befreiung vom Fällverbot möglicherweise nicht innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren nutzen wird (etwa bei Vorhaben des Antragstellers, denen der Baum im Wege ist und die sich verzögern, beziehungsweise erledigen können), kann eine entsprechende Befristung der Befreiung auf 2 Jahre erfolgen.

Sofern ein Antragsteller die ihm erteilte Befreiung nicht innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nutzt, ist davon auszugehen, dass die vermeintlich erkannten Gründe für die Erteilung der Befreiung tatsächlich nicht/nicht mehr vorliegen. Gleichwohl kann ein Antrag auf Fristverlängerung bei der unteren Naturschutzbehörde eingereicht werden. Antragsteller haben hierbei jedoch Erklärungen abzugeben, warum es bislang nicht zu einer Verwirklichung der geplanten Maßnahmen kam.

§ 7 Abs. 4 nimmt im Wesentlichen eine bewährte Regelung der bislang gültigen Baumschutzverordnungen auf. Die hier genannten Bedarfsträger genießen ein gewisses Vertrauen im Umgang mit geschützten Bäumen, da sie ihre Maßnahmen im öffentlichen Interesse durchführen und hierzu regelmäßig über ein besonderes Wissen durch qualifiziertes Fachpersonal verfügen, sodass davon ausgegangen werden kann, dass nur wirklich erforderliche Maßnahmen am Baumbestand ausgeübt werden. Zugleich würde die Masse der zu beantragenden Maßnahmen durch die Bedarfsträger die Leistungsgrenze der Naturschutzbehörden überschreiten.

Die Bedarfsträger unterliegen daher nicht der Pflicht zur Einholung von behördlichen Befreiungen von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung. Gleichwohl sind auch sie im Übrigen dem gesamten Regelungsregime dieser Verordnung unterworfen. Maßnahmen an geschützten Landschaftsbestandteilen dürfen daher auch von ihnen

nur im vorgegeben Umfang vorgenommen werden, das heißt, die unter § 6 aufgeführten Voraussetzungen für eine Befreiung müssen auch hier in jedem Fall vorliegen, sofern die Maßnahmen nicht bereits nach § 4 zugelassen wären. Es wird nur auf das behördliche Verfahren verzichtet.

## **Zu § 8 Verfahren bei Bauvorhaben, Baumbestanderklärungen**

§ 8 harmonisiert auf Landesebene den Baumschutz mit dem baurechtlichen Verfahren. Gemäß § 3 Nr. 10 Bremer Bauvorlagenverordnung (BremBauVorIV) vom 1. September 2022, (Brem.GBl. 2022, S. 753,) zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 2024 (GBl. S. 792), war zur Beurteilung des Bauvorhabens bei baulichen Anlagen die Vorlage einer Baumbestandsbescheinigung der unteren Naturschutzbehörde mit Angaben über alle nach der Baumschutzverordnung geschützten Bäume auf dem Baugrundstück sowie auf den Nachbargrundstücken in einem Grenzabstand von bis zu 5 Metern unter Angabe der Baumart, des Stammumfanges und des Kronenbereiches mit Darstellung erforderlicher Schutzmaßnahmen notwendig.

Hierdurch wurde im Idealfall sichergestellt, dass die untere Naturschutzbehörde frühzeitig über die einschlägigen Bauvorhaben Kenntnis erhielt und den projektverantwortlichen Personen Hinweise zur Pflege und Erhaltung des geschützten Baumbestandes geben konnte.

Gleichzeitig führte die Einführung der Baumbestandsbescheinigung jedoch zu einer sehr hohen Arbeitsbelastung zulasten anderer Verwaltungstätigkeiten im Baumschutz sowie zu Irritationen über das Wesen der Bescheinigungen bei den Adressaten. Irrtümlich wurde die Baumbestandsbescheinigung nämlich häufig bereits als Befreiung von den Schutzvorschriften interpretiert, welche jedoch in einem eigenständigen Verfahren zu beantragen ist.

Die ursprüngliche Idee der Baumbestandsbescheinigung, nämlich die des vorbeugenden Baumschutzes bei geplanten Bauvorhaben, soll nicht verworfen werden, auch wenn sie als Instrument nun abgeschafft und durch das in § 8 beschriebene Verfahren ersetzt wird.

Das nun zu betreibende Verfahren sorgt nun für eine deutliche Arbeitserleichterung, wenn der bürokratische Akt der Bescheinigungsausstellung entfällt, wobei aber weiterhin sichergestellt ist, dass die Naturschutzbehörde Kenntnis über die maßgeblichen Bauvorhaben und die dadurch entstehende Betroffenheit von geschütztem Baumbestand erhält. Nach pflichtgemäßen Ermessen kann sie dann im Einzelfall die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz gemäß Absatz 2 anordnen. Sie setzt diese gegebenenfalls auch mit den Mitteln des Verwaltungzwanges durch.

Die für die Bauausführung verantwortlichen Personen tragen auch Verantwortung über die Vollständigkeit und Richtigkeit der nach Absatz 1 erforderlichen Angaben.

Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

Absatz 2 klärt die Zuständigkeit und stellt deutlich, dass das naturschutzrechtliche Befreiungsverfahren nicht Teil des Baugenehmigungsverfahren ist.

Absatz 3 harmonisiert die Fristenregelung im Falle einer Befreiung im Rahmen eines Bauvorhabens. Hiermit soll verhindert werden, dass aufgrund zweier fachrechtlich separater Verfahren zweckwidrig zwei verschiedene Fristabläufe entstehen.

## **Zu § 9 Kommerzielle Dienstleister**

Zweck dieser Vorschrift ist die Schadensprävention. Für Handlungen an geschützten Bäumen werden regelmäßig Dienstleister beauftragt. Da von ihnen verlangt werden kann, dass sie Kenntnis über die einschlägigen Bestimmungen des Naturschutzrechts haben, sollen sie, um rechtswidrigen Fällungen vorzubeugen, durch die Regelung in § 9 stärker in die Verantwortung genommen werden. Kommerzielle Dienstleister stehen fortan in der Pflicht, sich vor Beginn Ihrer Tätigkeiten bei ihren Auftraggebern und Auftraggeberinnen vorher über die Zulässigkeit der Maßnahme zu informieren, in dem sie in die notwendige Befreiung der Naturschutzbehörde Einblick nehmen.

Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

## **Zu § 10 Ersatzpflanzung**

Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG kann für den Fall der Bestandsminderung die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden.

§ 10 nimmt diese Möglichkeit auf. Es liegt im pflichtgemäßem Ermessen der Behörde, ob tatsächlich eine Ersatzpflanzung angeordnet wird. Eine Automatik liegt also nicht vor. Die untere Naturschutzbehörde ist aber in jedem Fall einer Befreiung zu einer Ermessensentscheidung über eine Ersatzpflanzung verpflichtet, wobei die Entscheidung über die Anordnung einer Ersatzpflanzung oder deren Entbehrlichkeit eine abwägende Einzelfallprüfung unter Würdigung der von dem betroffenen Baum nach seinem Zustand, Alter, Standort u.s.w. ausgehenden Wohlfahrtswirkungen einerseits und den mit der Unterschutzstellung bzw. deren Fortführung in Form der Ersatzpflanzung verbundenen Belastungen für den privaten Eigentümer andererseits erfordert (vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 15. Juni 1998 – 7 A 759/96 –, Maßgeblich ist bei der Entscheidung, ob eine Ersatzpflanzung gefordert werden kann nach der Rechtsprechung, ob der Baum trotz Alters oder Krankheit noch dauerhafte Wohlfahrtswirkungen mit einem derartigen Gewicht entfaltet bzw. künftig erwarten lässt, dass auch unter Berücksichtigung

gegebenenfalls bestehender Gefahren die mit der Unterschutzstellung ausgelösten, durch die Ersatzpflanzung fortgesetzten Beschränkungen und Belastungen für den Eigentümer noch legitimiert und zumutbar sind. Ist dies nicht der Fall und ist die Unterschutzstellung eines Baumes deshalb im Zeitpunkt seiner Entfernung nicht mehr in dem Sinne angemessen und zumutbar, dass das öffentliche Interesse am Erhalt des Baumes die privaten Eigentümerbelastungen und Einschränkungen zumindest aufwiegt, so tritt durch die Entfernung eines solchen Baumes mit Blick auf den Bestand der von der Unterschutzstellung im öffentlichen Interesse zu Recht erfassten Voraussetzungen für die Anordnung einer Ersatzbepflanzung Bäume kein Verlust ein, der durch eine Ersatzpflanzung, die ihrerseits gleichsam den freigewordenen Platz in diesem Bestand einnimmt, auszugleichen wäre (vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 15. Juni 1998 – 7 A 759/96).

Eine Baumschutzsatzung muss die für die Entscheidung über die Anordnung von Ersatzpflanzungen maßgeblichen Kriterien sowie Regelungen zu Art und Umfang der Ersatzpflanzung enthalten, die eine Bestimmung im Einzelfall aufgrund sachgerechter und konkretisierbarer Kriterien ermöglichen und damit eine willkürliche Behandlung durch die Behörde ausschließen (vgl. Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 15. Oktober 2019 – 2 L 37/18 –, juris).

Diese hier angesprochenen Kriterien werden in der von der Naturschutzbehörde zu verwendenden Anlage 1 transparent dargestellt und konkretisiert. Ungleichbehandlungen in der behördlichen Entscheidung werden dadurch vermieden und die behördliche Ermessensentscheidung ist sowohl für den Adressaten als auch vom Verwaltungsgericht insbesondere mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit der Anordnungen nachvollziehbar.

Sofern es zumutbar und tatsächlich möglich ist, wird die Behörde im Falle einer im Rahmen der behördlichen Abwägung festgestellten Kompensationsverpflichtung eine Ausgleichspflanzung auf dem betroffenen Grundstück verlangen.

## **Zu § 11 Ersatzzahlung**

Die Ersatzzahlung ist das nachrangige Mittel zum Ausgleich des Eingriffes in den geschützten Baumbestand, wenn Realkompensationen auf dem Grundstück, auf dem der entfernte Baum stand, unzumutbar oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist. Sie kommt grundsätzlich aber nur dann in Betracht, wenn nach den oben genannten Grundsätzen überhaupt eine Ersatzpflanzung angeordnet werden könnte.

Ein Wahlrecht zwischen Realkompensation und Ersatzgeld steht dem Antragsteller nicht zu.

Die Ersatzzahlung wird in diesen Fällen regelmäßig als Auflage in den Befreiungs-Bescheid nach § 6 aufgenommen und ist daher separat durch den Belasteten anfechtbar.

Die Höhe der Ersatzzahlung richtet sich nach Maßgabe der Anlage 1, die Bestandteil der Verordnung ist.

### **Behördliche Reaktion auf rechtswidrige Handlungen an geschützten Bäumen**

Im Falle einer festgestellten rechtswidrigen Handlung an einem durch diese Verordnung geschützten Baum, die zu einer Schädigung, Zerstörung oder Beeinträchtigung des Weiterbestandes führt, ist von den unteren Naturschutzbehörden der nach pflichtgemäßem Ermessen anzuwendende § 41 Abs. 2 Bremisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BremNatG) zu beachten.

Hier nach können in diesen Fällen die unteren Naturschutzbehörden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder eine Ersatzzahlung anordnen. § 15 Absatz 2, 4 und 6 BNatSchG findet durch entsprechende Anwendung der Anlage 1 der Verordnung bereits Berücksichtigung.

§ 41 Abs. 2 BremNatG hat keinen strafenden Charakter. Das Ziel der Regelung ist aber die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes. Personen, die sich rechtswidrig verhalten, sollen nicht besser dastehen, als Personen, die sich regeltreu verhalten.

Die Folgenbeseitigung wird als belastender Verwaltungsakt angeordnet. Die vorherige Anhörung der Adressaten richtet sich nach § 28 BremVwVfG.

Da bereits mit § 41 Abs. 2 BremNatG eine ausreichende Eingriffsermächtigung auf Landesebene für die Naturschutzbehörden existiert, bedarf es hierzu keiner weiteren Regelung in dieser Verordnung.

Eine Ahnung für die rechtswidrige Handlung in Form eines Bußgeldes ist allein im Rahmen eines Ordnungswidrigkeiten-Verfahren durch die Verfolgungsbehörde zulässig.

Erfährt die Naturschutzbehörde von einer Zu widerhandlung gegen die Baumschutz-Verordnung, die eine Ordnungswidrigkeit nach § 12 darstellt, so ist diese bei der Verfolgungsbehörde anzuzeigen, sofern die Naturschutzbehörde nicht selbst die Zuständigkeit für Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten innehaltet.

### **Zu § 12 Ordnungswidrigkeiten**

§ 12 enthält einen Katalog von ordnungswidrigen Handlungen, die grundsätzlich mit einem Bußgeld nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ahndbar sind, unabhängig davon, ob diese vorsätzlich oder fahrlässig erfolgt sind.

Die Zuständigkeit in der Verfolgung und Ahndung ergibt sich aus § 38 Abs. 2 BremNatG.

## **Zu § 13 Übergangsvorschrift**

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift dient dazu, die überschaubare Zahl zurzeit laufender Bauleitplanverfahren, die teilweise kurz vor dem Beschluss durch Deputation und Bürgerschaft stehen, rechtssicher zu Ende zu führen. Ziel ist es, dass die bereits erstellten Gutachten zum Baumschutz etc. nicht durch die Anwendung der bisher geltenden BaumschutzVO angreifbar werden, weil Gutachten nicht auf eine neu geltende Verordnung umgestellt wurden. Der Verweis auf die BaumschutzVO in den Bauleitplanen selbst ist als dynamisch, d.h. auf die jeweils aktuelle Fassung zu verstehen. In den konkreten Bauantragsverfahren wird also unabhängig von Zeitpunkten für Aufstellungsbeschlüsse die jeweils aktuelle Verordnung Anwendung finden.

Zu Absatz 2:

Die Regelung dient dazu, solche bereits vor Inkrafttreten der Baumschutzverordnung eingeleitete Bauleitplanverfahren, bei denen (noch) kein Planaufstellungsbeschluss vorliegt, in denen jedoch bereits Gutachten nach der bislang geltenden Baumschutzverordnung erstellt wurden, für einen Übergangszeitraum von dem Erfordernis zu entlasten, neue Gutachten erstellen zu müssen, die diese neue Verordnung berücksichtigen. Damit soll eine zügige Durchführung der bereits angefangenen Bauleitplanverfahren gewährleistet werden.

Zu Absatz 3:

Die Übergangsregel soll diejenigen Antragstellenden, die bereits vor dem Inkrafttreten der Verordnung einen Bauantrag gestellt haben, von dem Erfordernis entlasten, ihre Bauanträge erneut überarbeiten zu müssen, um sie dieser Verordnung anzupassen. Damit soll eine zügige Durchführung des Baugenehmigungsverfahren gewährleistet werden.

## **Zu § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zum Schutze des Baumbestandes im Lande Bremen (Baumschutzverordnung) vom 05. Dezember 2002 (Brem.GBl. 2002, S. 647) außer Kraft.